



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Positionspapier der LIGA Thüringen

Zum Reformbedarf des § 13 SGB VIII im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ der geplanten SGB VIII Novellierung

Stand: Januar 2020

Aus Sicht der LIGA Thüringen besteht, auch nach Absprache mit dem Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe Thüringen e.V., deutlicher Reformbedarf in der Jugendsozialarbeit. Dabei werden neben dem § 13 SGB VIII selbst auch andere Paragraphen des SGB VIII fokussiert, welche die Unterstützung junger Menschen sowie die praktische Umsetzung der Jugendsozialarbeit verbessern können.

Die Novellierung des SGB VIII befindet sich mit dem Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ in Vorbereitung. Bislang ist hier noch kein Veränderungswillen für den § 13 SGB VIII zu erkennen. Die LIGA Thüringen nutzt die Gelegenheit, um den Reformbedarf des § 13 in den Beteiligungsprozess mit einzubringen.

Des Weiteren sollen mit diesem Papier Anregungen für eine Ausgestaltung der Umsetzung des § 13 auf Landesebene geschaffen werden.

Regelung zur Schulsozialarbeit

Um die Einordnung der Schulsozialarbeit im SGB VIII näher zu bestimmen, ist eine rechtliche Bestimmung im SGB VIII nötig. Eine mögliche Eingliederung der Schulsozialarbeit im § 13 SGB VIII betrachtet die LIGA kritisch. Der § 13 bietet gerade in seiner unkonkreten Formulierung viele Möglichkeiten der Ausgestaltung in der Praxis. Diese Möglichkeiten sollen durch Leistungskonkretisierungen nicht eingeschränkt werden. Außerdem soll ein eigener Leistungsanspruch außerhalb der Jugendsozialarbeit für die Schulsozialarbeit geschaffen werden. Von daher soll aus Sicht der LIGA für die nähere Bestimmung der Schulsozialarbeit ein eigener Paragraph im SGB VIII geschaffen werden. Hier könnte eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit geregelt werden. Des Weiteren soll sich Schulsozialarbeit an alle Schülerinnen und Schüler richten und sich nicht nur auf Benachteiligte junge Menschen konzentrieren.

Die Vorschläge im Einzelnen:

§ 10 SGB VIII

Häufig mangelt es in der praktischen Umsetzung der Jugendsozialarbeit im Übergangsraum von Schule zu Ausbildung, Beruf, etc. an der Zusammenarbeit der verschiedenen Rechtskreise, wodurch die optimale Unterstützung der jungen Menschen nicht gewährleistet werden kann. Daher setzt sich die LIGA dafür ein, die gesetzlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme zu stärken. Aus Sicht der LIGA sollte daher in § 10 die Verpflichtung zur Kooperation der Akteure im Übergangsraum (verschiedene Systeme Schule SGB II, SGB VIII, etc) in Form einer „rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit“ aufgenommen werden.

§ 13 SGB VIII

Die LIGA Thüringen setzt sich dafür ein, den individuellen Anspruch junger Menschen auf Hilfen nach § 13 Absatz 1 zu stärken. Bislang ist § 13 Absatz 1 eine „SOLL“-Bestimmung und wird eher in Ausnahmefällen gewährt.

Die Hilfe muss von einer „Soll-Bestimmung“ zu einer „Muss-Bestimmung“ werden, damit junge Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf diese Förderung und Unterstützung haben. Über die im Jugendhilfeplan bzw. über Projektförderungen bereitgestellten Angebote nach § 13 hinaus, sollen auch entsprechend individueller Bedarf Hilfeplanverfahren für Leistungen der Jugendsozialarbeit vergleichbar zu den Hilfen zur Erziehung ermöglicht werden.

§ 13 Abs. 3 SGB VIII

§ 13 Abs. 3 soll erhalten bleiben, als Unterstützung aller in schulischer, berufsvorbereitender und/oder berufsqualifizierender Bildung befindlichen jungen Menschen. Eine Erweiterung des § 13 Abs. 3 im Sinne des Ersatzes einer stationären Unterbringung nach §§34 und 35 lehnt die LIGA grundsätzlich ab, weil dadurch Ansprüche nach §§ 34 und 35 SGB VIII ausgehöhlt werden könnten.

§ 13 Abs. 4 SGB VIII

In § 13 Abs. 4 ist in Analogie zum § 81 SGB VIII zu ergänzen. Die bisherige Aufzählung der Partner, mit denen Angebote des § 13 abzustimmen sind, ist unvollständig und greift zu kurz. Aus diesem Grund wäre ein Bezug zu § 81 sinnvoll. Eine Neuformulierung könnte lauten: „Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der in § 81 aufgeführten Partnern abgestimmt werden.“

§ 41 SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Unterstützung junger Volljähriger sieht die LIGA Veränderungsbedarf im § 41 SGB VIII. Es sollte expliziert werden, dass auch junge Volljährige Hilfen nach § 41 in Anspruch nehmen können, die nicht bereits als Minderjährige Leistungen im SGB VIII (bzw. in den Hilfen zur Erziehung / der Jugendsozialarbeit) bezogen haben. Außerdem sollte die Altersobergrenze von derzeit 21 Jahren bis grundsätzlich 27 Jahre angehoben werden.

§ 79 Abs. 2 SGB VIII

Die Regelung in § 79 Abs. 2, dass ein angemessener Teil der Mittel der Jugendhilfe für die Jugendarbeit bereitgestellt werden muss, benötigt eine Ergänzung um die Regelung, dass auch ein angemessener Teil der Mittel der Jugendhilfe für die Jugendsozialarbeit bereitgestellt werden muss. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit um verschiedene und eigens zu finanzierende Bereiche handelt und sichergestellt, dass auch die Jugendsozialarbeit vor Ort finanziell angemessen ausgestattet wird.

§ 81 SGB VIII

Für eine gelingende Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe sollte unter anderem auch mit Blick auf die Jugendsozialarbeit im § 81 Abs. 1 SGB VIII der Bezug zum SGB IX hergestellt werden.

Um eine gelingende Jugendsozialarbeit für zugewanderte junge Menschen zu ermöglichen, sollten auch Dienste und Einrichtungen die sich mit den Themen Flucht, Asyl, Migration und Integration beschäftigen (BAMF, Ausländerbehörde, Jugendmigrationsdienste, etc.) als Partner zur Zusammenarbeit benannt werden.